

Begründung
zur geänderten Erhaltungssatzung in Arnis

Die Stadt Arnis hat mit Bekanntmachung vom 18. Februar 1988 eine Erhaltungssatzung beschlossen, um die Eigenart der Stadt auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung zu erhalten.

Die Stadt zeichnet sich aus durch Bebauung an der Hauptstraße und entsprechend langgestreckten Grundstücken bis an die Schlei.

In den vergangenen Jahren wurden vereinzelt Neubauten genehmigt, die in „zweiter Reihe“ auf diesen Grundstücken entstanden sind. Die Stadt Arnis möchte diese Bebauung nun regeln.

Durch die Änderung der Erhaltungssatzung wird nunmehr festgeschrieben, in welcher Tiefe die Bebauung auf den einzelnen Grundstücken enden soll.

Die Erschließung wird weiterhin von der Hauptstraße erfolgen. Eine Zufahrt über den Wanderweg an der Schlei ist von der Stadt Arnis auch weiterhin nicht gestattet. Dieser Wanderweg, direkt an der Schlei entlang, ist als Rundweg um Arnis angelegt worden, um der Wohnbevölkerung und den Urlaubern die Eigentümlichkeit der kleinen Stadt nahe zu bringen.

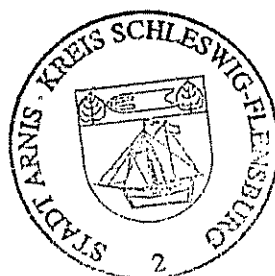
Eine weitere Bebauung näher zur Schlei würde diesen Charakter zerstören. Deshalb erfolgt durch diese geänderte Erhaltungssatzung eine Abgrenzung zwischen bebaubaren und von Bebauung freizuhaltenden Flächen. Die freizuhaltenden Flächen werden als Bauverbotszone schraffiert dargestellt.

Der Bereich des bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Werft“ ist durch diese Änderung nicht betroffen, da hier die künftige Bebauung und Ausnutzung durch die Festsetzungen des B-Planes geregelt ist.

Die Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Arnis wurde am 31.10.2005 durch die Stadtvertretung Arnis beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Begründung gebilligt.

Arnis, den 21.11.2005




(Degen)
Bürgermeister